VERSORGUNGSKASSE

für die beamten der gemeinden und gemeindeverbände in darmstadt

Merkblatt

zu § 14a BeamtVG

Wir möchten Sie auf die Möglichkeit einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 14a BeamtVG hinweisen.

Folgende Voraussetzungen müssen hierzu erfüllt sein:

- die Beamtin oder der Beamte muss vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sein
- sie oder er muss bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben
- die Beamtin oder der Beamte muss wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des Bundesbeamtengesetzes (oder entsprechendem Landesrecht) in den Ruhestand versetzt worden sein
- oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben
- sie oder er darf keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 BeamtVG beziehen. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.

Sind die vorgenannten Tatbestände erfüllt, beträgt die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes 0,95667 vom Hundert für jeweils 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 erfasst werden.

Allerdings nur dann, wenn die Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.

Die Erhöhung ist möglich bis zum Höchstsatz von 66,97 vom Hundert und fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte das 65. Lebensjahr vollendet. Die Erhöhung fällt jedoch schon vorher weg, wenn die Ruhegehaltsempfängerin oder der Ruhegehaltsempfänger entweder eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, nicht mehr dienstunfähig ist oder ein Erwerbseinkommen bezieht.

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erfordert einen entsprechenden **Antrag** der Beamtin oder des Beamten, der an den Dienstherrn zu richten ist.

Anträge, die innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats ein.

Stand: 04/2011 (Rheinland-Pfalz)